

J A K O B B A U M G A R T N E R

Generalabsolution: Ja, aber . . .

Zur Sonderregelung für die Kirche in der Schweiz

In einem ersten Beitrag hat der Verfasser, Professor für Praktische Theologie (Liturgiewissenschaft) in Fribourg, zur Frage der Generalabsolution aufgrund der Entwicklung nach dem Zweiten Vatikanum Stellung genommen (vgl. diesen Jg., Heft 2, S. 108–119). Die nachfolgenden Ausführungen schildern die gegenwärtige Situation in der Schweiz aufgrund der 1989 von Papst Johannes Paul II. approbierten Partikularnormen. Die Leser mögen bei der Lektüre beachten, daß die zwei Artikel Baumgartners sachlich eng aufeinander bezogen sind. (Redaktion)

Das jahrelange Seilziehen zwischen Rom und dem Schweizer Episkopat in Sachen Generalabsolution hat mit der Anfang September 1989 erfolgten Veröffentlichung von Sonderbestimmungen sein vorläufiges Ende gefunden. Deren Promulgation, an der 203. Ordentlichen Versammlung der Schweizer Bischofskonferenz (6.–8. März 1989) beschlossen, geschah alles andere als spektakulär; ohne viel Aufhebens von dem Erlaß zu machen, bringen die Bischöfe die Änderungen, welche die „gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit allgemeinem Bekenntnis und Generalabsolution“ betreffen, unter dem unauffälligen, neutralen Titel „Partikularnormen“ der Schweizer Bischofskonferenz zum neuen Kirchenrecht (VI)¹ zur Kenntnis der Öffentlichkeit. Die Verordnungen dieser

sechsten Serie beziehen sich auf Canon 961 § 2, wonach die Bischofskonferenzen gehalten sind, Kriterien aufzustellen für die Beurteilung von Notfällen, in denen mehreren Pönitenten gleichzeitig „ohne vorangegangenes persönliches Bekenntnis die Absolution in allgemeiner Weise“ erteilt werden kann.²

Aufgrund der in letzter Zeit aufgetretenen innerkirchlichen Spannungen und infolge der besonders geladenen Atmosphäre in unserem Land befürchteten manche Katholiken einen negativen römischen Bescheid in dieser Angelegenheit, also das vorbehaltlose Verbot der Generalabsolution, die sich seit fünfzehn Jahren in unseren Gemeinden eingebürgert hat. Die Lösung, die schließlich getroffen wurde und die erforderliche „*recognitio*“ durch den Apostolischen Stuhl fand, korrigiert zwar die bisherige Praxis der Bußfeiern in einigen Punkten, lässt sie aber grundsätzlich doch fortbestehen. „Wir sind noch einmal davongekommen“, so mag wohl der eine oder andere Seelsorger aufatmend feststellen.

Mit den folgenden Darlegungen möchte ich aufzeigen, unter welchen Bedingungen und in welchem Kontext die Generalabsolution auch weiterhin in der Kirche der Schweiz erlaubt ist. Wie gedenken die einzelnen Ortsordinarien die neue Regelung zu handhaben?³ Was letzteres angeht,

¹ SKZ 157 (1989) 547; ebd. 546–547: Einleitung zur Veröffentlichung der Kriterien zur Anwendung von can. 961 § 2. — Die einzige (mehr indirekte) Reaktion darauf erfolgte bisher in SKZ 157 (1989) 745–746; R. Füglister, Von der Freiheit der Kinder Gottes; J. Bommer, Bußgottesdienst in priesterarmer Zeit, in: SKZ (1990) 258–259.

² CIC can. 961 § 1.

³ Schon in Nr. 39 des *Ordo Paenitentiae* (2. 12. 1973) hieß es unter Berufung auf LG 26, dem Diözesanbischof obliege es, „die Bußdisziplin seiner Diözese zu regeln“ und zu entscheiden, wann es erlaubt ist, die sakra-

steigen im Betrachter in der Tat einige Bedenken auf, wenn er den Wortlaut der Begleitschreiben, mit denen die sechs Diözesanbischöfe die Weisungen an ihre Mitarbeiter in der Seelsorge versandten, etwas näher untersucht.

1. Die Duldung der Generalabsolution in der Schweiz nach dem Inkrafttreten der Partikularnormen 1989

Wie ich in meinem Beitrag „Zur Frage der Generalabsolution“ gezeigt habe,⁴ behauptete sich mit der Promulgation des neuen kirchlichen Rechtsbuches die restriktive Interpretation der Vorschriften bezüglich der Generalabsolution, welcher Tendenz auch das päpstliche Schreiben „Reconciliatio et paenitentia“ huldigt. Kaum verwunderlich, daß die Seelsorge dadurch mancherorts in eine Sackgasse geriet,⁵ zumal Johannes Paul II. damals nicht müde wurde, das Thema der Einzelbeichte und das damit verbundene Malaise (die kirchliche Mittlerschaft im Versöhnungsgeschehen) immer im selben Sinn abzuwandeln.⁶ Seine Ansprache an den Episkopat Kanadas (20. September 1984) hört sich wie eine Entgegnung auf die Stellungnahme einzelner seiner Mitglieder auf der Bischofssynode 1983 in Rom an.⁷ Seit kurzem sei die jahrhundertealte

Beichtpraxis außer Übung gekommen; doch dürfe die Betonung des gemeinschaftlichen Aspekts nicht zur Vernachlässigung der persönlichen Anstrengung des Pönitenten sowie der Einzellossprechung führen. In der Tatsache, daß ein Großteil der Gläubigen der Beichte fernbleibe, so erklärte der Papst in seinem Brief an alle Priester vom Gründonnerstag 1986,⁸ zeige sich die Dringlichkeit, eine ganze Pastoral des Sakramentes der Versöhnung zu entwickeln. Zur selben Zeit bedauerte er vor der Sakramentenkongregation die in vielen Einzelkirchen vorkommenden Mißbräuche hinsichtlich der Generalabsolution, und dies trotz der Weisung des Codex und des Schreibens „Reconciliatio et paenitentia“,⁹ weshalb es den Bischofskonferenzen zufalle, über den Ausnahmeharakter der Generalabsolution zu wachen und die Fälle „schwerwiegender Notsituationen“ festzulegen. Vor diesem Hintergrund befanden sich die Bischöfe unseres Landes in einer nicht gerade bequemen Lage, waren doch die (eher großzügigen) Bußweisungen von 1974 immer noch in Kraft.¹⁰ Gelegentlich des Papstbesuches (nach Pfingsten 1984) gab es Befürchtungen, die helvetische Praxis könnte einschneidenden Veränderungen unterzogen werden. Vor der Schweizer Bischofskonferenz in Einsiedeln (15.

mentale Generalabsolution zu erteilen. Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Pastorale Richtlinien bezüglich der Erteilung der sakramentalen Generalabsolution (16. 6. 1972) Nr. V: H. Rennings — M. Klöckener (Hg.), Dokumente zur Erneuerung der Liturgie. Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963—1973, Kevelaer 1983, Nr. 2823.

⁴ ThPQ 138 (1990) 108—119.

⁵ Vgl. Directives de Mgr Jacques Jullien aux prêtres du diocèse de Rennes, Dol et Saint-Malo, in: Doc. Cath. 68 (1986) 256—259.

⁶ Siehe die Serie der päpstlichen Ansprachen bei Generalaudienzen über die Beichtakte vom Februar bis April 1984 in: Doc. Cath. 66 (1984) 293; 466—467; 467—468.

⁷ In: Doc. Cath. 66 (1984) 983—987 (spez. 985). Johannes Paul II. spielt darin auf die Bischofssynode an.

⁸ Le témoignage du curé d'Ars, un appel pour notre temps, in: Doc. Cath. 68 (1986) 339—344 (spez. 341).

⁹ Ansprache an die Vollversammlung der Sakramentenkongregation (14. 4. 1986) in: Doc. Cath. 68 (1986) 534—536. Die Beichte sei nicht bloß eine Pflicht, sondern ein wirkliches Recht, das Recht eines jeden, ein einzigartiges Subjekt zu sein. Vgl. den nicht gerade hochgestimmen Bericht an der Bischofssynode 1987 über das Echo, das „Reconciliatio et paenitentia“ gefunden hatte, in: Doc. Cath. 69 (1987) 1010—1011: Die Verlautbarung habe noch längst nicht alle Früchte hervorgebracht und die Beichtpraxis mancherorts abgestatt zugenommen.

¹⁰ Sie sind nie widerrufen worden.

Juni 1984) erinnerte Johannes Paul II. an den Ad-limina-Besuch von 1982, bei dem er mit unseren Bischöfen eine Reihe von Problemen — darunter die Praxis des Bußakramentes — erörtert habe, Probleme, die inzwischen nichts von ihrer Bedeutung eingebüßt hätten.¹¹ Bei späteren Begegnungen wolle man darüber weiter verhandeln. Am selben Tag trug ein Vertreter der italienischen Schweiz dem Papst das Anliegen vor: „Viele Priester bedauern es, daß sie nicht häufiger Bußfeiern mit sakramentaler Absolution halten dürfen.“¹²

Gerade diese Stimme macht deutlich, daß die Schweizer Bischöfe zwei Feuern ausgesetzt waren. Auf der einen Seite wußten sie um die Wünsche von Klerus und Volk, um die positiven Früchte der Bußfeiern mit Generalabsolution; auf der anderen Seite lastete auf ihnen der Druck von der gesamtkirchlichen Entwicklung her. Hinzu kam das Urteil der von der Schweizer Lösung (wenigstens an den Grenzen) mitbetroffenen Nachbarländer, ein Urteil, das nicht durchgehend günstig lautete.

Jedenfalls zogen sich die Erörterungen in die Länge. Auf diesem an die fünf Jahre dauernden Weg kam es zu Diskussionen innerhalb der Bischofskonferenz, zu mehrfachen Kontakten mit römischen Instanzen, deren Einschätzung der Lage sich nicht mit der mehrheitlichen hiesigen Auffassung deckte, zu zweimaligen Direktgesprächen mit dem Papst. Besonders viel Zeit nahm die Erarbeitung der für die Gesamtschweiz anzuwendenden Kriterien in Anspruch, fehlte es doch an diesbezüglichen Vorlagen aus anderen Ländern.

Die neuen bischöflichen Bußverordnungen, durch das Inkrafttreten des Codex (am ersten Adventsonntag 1983) notwen-

dig geworden, schicken eine „Einleitung zur Veröffentlichung der Kriterien zur Anwendung von can. 961 § 2“ voraus. Dieser Vorspann, in Briefform an die Priester und die anderen „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge“ gerichtet, enthält knappe geschichtliche und theologische Hinweise. Zunächst erinnern die Bischöfe an die im Gefolge des Ordo Paenitentiae Pauls VI. von ihnen (1974) erlassenen Weisungen zur Erneuerung des Bußwesens in unserem Land. „Seither wurden in der Schweiz“, so fahren sie fort, „viele Erfahrungen mit der neuen Bußordnung gesammelt, mit der Einzelbeichte wie mit dem Buß-Gottesdienst mit kollektiver sakramentaler Absolution. Diese Erfahrungen, die guten wie die weniger guten, wurden von den Bischöfen dauernd überprüft.“ Aufgrund dessen sowie unter Berücksichtigung des Meinungsaustausches mit dem Papst und seinen Mitarbeitern legt nun die Bischofskonferenz Normen vor, welche in einigen Punkten von den Weisungen 1974 abrücken.

Die „wesentliche und maßgebende Grundlage“ für das christliche Umkehrgeschehen, so heißt es in der theologischen Zwischenbemerkung, bilde die Botschaft vom Vatergott, der vergibt, und von Christus, der den Menschen die Verzeihung schenkt. Die Kirche vermittele in der Kraft des Geistes das Geschenk der Versöhnung weiter. Jede Bußpastoral müsse darauf abzielen, den Gläubigen beizubringen, „daß sie, der Barmherzigkeit Gottes bedürftig, von Gott die Verzeihung erlangen“.

Es folgt im Begleitbrief ein „Blick auf die Entwicklung der letzten Zeit“. Im Verlauf der Jahrhunderte, so erklären die Bischöfe, seien verschiedene Formen des Bußsa-

¹¹ Ansprache des Papstes an die Schweizer Bischöfe, in: SKZ 152 (1984) 399—402 (hier 399).

¹² Worte an den Papst. Begegnung mit Vertretern des Schweizer Klerus, in: SKZ 152 (1984) 403; vgl. ebd. 437: Der Papst und die Priester.

kramentes in Übung gewesen; in der Neuzeit hingegen habe sich als einzige Weise sakraler Versöhnung die Beichte durchgesetzt. Inzwischen traten merkliche Veränderungen ein, zum Beispiel hinsichtlich des Sündenbewußtseins (gesellschaftliche Dimension der Sünde). Verunsicherung herrsche darüber, was Schuld, was Sünde sei, „bis zum Verlust des Sündenbewußtseins“. Es gebe den Menschen mehr und mehr an der Fähigkeit, ihre persönlichen Probleme auszudrücken. Der wachsende Priestermangel belaste den Klerus besonders vor den Festtagen mit ihrem Andrang zu den Beichtstühlen, weshalb 1974 die neue Schweizer Bußordnung in Kraft trat. Von der Möglichkeit der Bußfeiern mit Generalabsolution machten die Gemeinden je länger desto mehr Gebrauch. Bei all den Vorteilen, welche diese Liturgien brachten, müsse man leider auch feststellen, „daß die klaren Weisungen der Bischöfe nicht überall eingehalten wurden (zum Beispiel mangelnder Hinweis auf das notwendige persönliche Sündenbekenntnis bei schwerer Schuld)“. Die Bischofskonferenz bedauert die Vernachlässigung der gewöhnlichen Bußfeiern (ohne Generalabsolution); diese hätten nicht jene Bedeutung erlangt, „welche ihnen eigentlich zukommen könnte“ (als Beichtvorbereitung, zur Vertiefung der Bußgesinnung, als Einstimmung in die Advents- und Fastenzeit).

Der bischöfliche Vorspann zu den Partikularnormen schließt mit einigen „pastoralen Leitlinien“. Es gelte, „noch besser zu erfassen, daß das christliche Leben stets ein Weg der Bekehrung ist“. — Die Erneuerung der Einzelbeichte bleibe „ein wichtiges pastorales Anliegen“; im Falle schwerer persönlicher Schuld habe der Pönitent die Pflicht zum Einzelbekenntnis. — Bußfeiern ohne allgemeine Losspredigung sind zu fördern, um den Sinn für die soziale Dimension von Sünde und Versöhnung zu

schräfen. — Es fällt dem einzelnen Diözesanbischof (und nicht der Bischofskonferenz) zu, Bußgottesdienste mit sakraler Generalabsolution zu erlauben; dafür stützt er sich auf die von Papst Johannes Paul II. am 4. März 1989 approbierten Kriterien.

Wie hören sich nun die von den Schweizer Bischöfen zu Canon 961 §2 erlassenen Sondernormen an? Im entscheidenden Passus heißt es: „Die Schweizer Bischofskonferenz vertritt die Auffassung, daß auf ihrem Territorium (wenn auch nicht überall) Umstände eintreten können, die zu der ‚ausreichend begründeten Notlage‘ führen, welche die Erteilung der Kollektivabsolution erlaubt.“ Als solche „Umstände“ nennen die Bischöfe den Mangel an (Diözesan- und Ordens-)Priestern sowie deren hohes Durchschnittsalter, ferner den in unserem Land bestehenden „alten und wertvollen Brauch, vor Hochfesten das Bußsakrament zu empfangen“.

Die von der Bischofskonferenz aufgestellten „Kriterien“, wonach der einzelne Bischof zu beurteilen hat, ob die geforderten Bedingungen für Bußfeiern mit Generalabsolution gegeben sind, lauten:

- „Es muß unmöglich sein, eine ausreichende Zahl von Beichtvätern zu finden, damit das Sakrament innerhalb eines zumutbaren Zeitraums auf würdige Weise gefeiert werden kann . . .“
- „Zahlreiche Gläubige müßten — aus objektiven oder subjektiven Gründen — über einen längeren Zeitraum hinweg die Sakamente entbehren, und sie würden es sich so zur Gewohnheit machen, das Sakrament der Buße nicht mehr zu empfangen.“
- „Auch wird man in manchen Fällen der moralischen Unmöglichkeit Rechnung tragen dürfen, von der Thomas von Aquin spricht und welche heute nicht selten kommt: ,In der Tat sind viele so schwach, daß sie eher ohne Losspredigung sterben

würden als bei einem bestimmten Priester zu beichten!“¹³

Diesen drei Bedingungen geht die (nicht sehr klare) Bemerkung voraus: Die große Anzahl von Beichtenden allein genüge nicht; die drei Umstände (a—c) müßten gleichzeitig gegeben sein.

Wenn der Diözesanbischof die erwähnten Bedingungen als erfüllt betrachtet, soll er auf die Beachtung folgender Punkte bestehen:

a) Die Verpflichtung, schwere Verfehlungen in einer Einzelbeichte zu bekennen, ist den Pönitenten jedesmal (bei einer Bußfeier mit Generalabsolution) in Erinnerung zu rufen. Der Vorsatz, schwere Sünden einzeln zu bekennen, stellt auch „eine notwendige Voraussetzung für die Gültigkeit des Sakraments“ dar.¹⁴

b) Es sind zahlreiche Beichtgelegenheiten zu bieten. „Den Gläubigen soll die Einzelbeichte als die normale Form des Bußsakramentes nahegelegt und zugänglich gemacht werden, damit sie sie schätzen und gerne praktizieren.“

c) Es ist daran zu erinnern: Wer schwer gesündigt hat (wer z. B. in einem ungeordneten Eheverhältnis lebt), kann die Losprechung nicht empfangen, „solange er nicht bereit ist, den Schaden wiedergutzumachen oder seine Lebensführung zu ändern“.

d) „Kinder, Jugendliche und Erwachsene brauchen eine sorgfältige Gewissensbildung.“

e) Die Pflicht, schwere Verfehlungen mindestens einmal im Jahr zu beichten, „muß den Gläubigen bekannt sein“.¹⁵

Mit der römischen Anerkennung der Partikularnormen hat sich die Kirche in der Schweiz in die seit dem Erscheinen des Codex geltende gesamtkirchliche Ordnung eingefügt; das Odium des helvetischen Alleinganges ist von ihr genommen. Bei allem Beharren auf der Praxis der Einzelbeichte als der „normalen Form des Bußsakramentes“, bei allem Insistieren auf den gewöhnlichen Bußliturgien (ohne Generalabsolution) gewährt unsere Bischofskonferenz beziehungsweise Rom der sakramentalen Versöhnungsform C (Bußfeier mit Generalabsolution) auch fürderhin Lebensraum, obwohl dieser in etwa eingeengt und mit allen nur erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen umzäunt wurde. Es kann also in unserem Land Notlagen geben, in denen sich die Erteilung der allgemeinen Losprechung recht fertigt. Die Kriterien zur Beurteilung der Erlaubtheit der Generalabsolution führen neben dem Priestermangel und dem großen Andrang von Umkehrwilligen vor Hochfesten die (heute nicht selten vorkommende) moralische Unmöglichkeit der Einzelbeichte an: eine erstaunlich realistische Haltung.¹⁶ Von daher gesehen wäre es irrig, unseren Bischöfen die Absicht zu unterschieben, über kurz oder lang die Generalabsolution abschaffen zu wollen.¹⁷ Gegen alle Widerstände gelang es ihnen, eine weithin anerkannte Feierform des Bußsakramentes in ihrer Substanz zu retten.

„Der Eindruck dürfte wohl nicht trügen“, so schrieb ein Journalist, „daß die neuen bischöflichen Weisungen zurzeit das Bestmögliche sind, was die Schweizer

¹³ Sup. IIIa.q.8.a.4. ad 6: quia multi sunt adeo infirmi quod potius sine confessione morerentur quam tali (proprio) sacerdoti confiterentur.

¹⁴ Der Passus 3a, mangelhaft aus dem Französischen übersetzt, sollte so lauten: „Den Pönitenten (nicht: Beichtenden) muß jedes Mal die Verpflichtung in Erinnerung gerufen werden, daß schwere Verfehlungen in einer Einzelbeichte zu bekennen sind. Neben der rechten Disposition stellt der Vorsatz, seine schweren Sünden zu gebotener Zeit einzeln zu beichten, eine notwendige Voraussetzung für die Gültigkeit des Sakraments dar.“

¹⁵ Verweis auf can. 989.

¹⁶ Man begegnete ihr schon in den 1974er Weisungen.

¹⁷ So P. Favre, in: Liberté 23./24. September 1989, 9.

Bischöfe in Rom „herausholen“ konnten. Mit den jetzt erlassenen, päpstlich abgesegneten Partikularnormen kann die Kirche in der Schweiz leben — vorausgesetzt, die einzelnen Bischöfe haben genügend seelsorgliches Fingerspitzengefühl, um eine in fünfzehn Jahren erprobte und bewährte Form des Bußakaments nicht einer theoretischen ‚gesamtkirchlichen Ordnung‘ oder einer weitgehend illusorischen Wiederbelebung der Einzelbeichte zu opfern.¹⁸

2. Die Handhabung der Bußpartikularnormen durch die Schweizer Diözesanbischöfe

In der Tat hängt nun alles davon ab, wie der einzelne Ordinarius seine Befugnis wahrnimmt, über das Vorhandensein von Notfällen zu befinden. Von den durch die Bischofskonferenz aufgestellten Kriterien her gesehen, liegt es durchaus im Bereich des Möglichen, Bußfeiern mit Generalabsolution im wesentlichen wie bisher zu halten. In den sechs vorliegenden bischöflichen Stellungnahmen zeichnen sich jedoch verschiedene Trends ab; man könnte sie grob einteilen in eine juristisch-legalistische und in eine pastoral-einfühlende Tendenz.

In seinem etwas trockenen Begleitschreiben hält der Bischof von Chur fest, der Kollektiv-Absolution eigne „eindeutig Ausnahmecharakter“.¹⁹ Sie sei jedoch bei zahlreichen Gläubigen zur Regel geworden, während die persönliche Beichte, „der ordentliche Weg der Versöhnung“, für viele die seltene Ausnahme, wenn nicht gar eine unbekannte Größe bilde. Daher die dringende Notwendigkeit, die Einzelbeichte neu zu entdecken, zu beleben und zu vertiefen, wozu die sakramentale Bußform B (gemeinschaftliche Feier der Ver-

söhnung mit Bekenntnis und Losprechung der einzelnen) Hilfe bieten könne.²⁰ Weder theologisch noch pastoral lasse es sich verantworten, jede Bußliturgie mit einer Kollektivabsolution zu beenden. „Nichtsakrale Bußfeiern mit deprekativem Vergebungsbitten haben übrigens den Vorteil, daß sie in gleicher Weise offen sind auch für Christen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht zu den Sakramenten zugelassen werden können.“ Der Brief gibt der Generalabsolution zwar nicht ausdrücklich den Abschied, doch ermuntert er auch nicht dazu. Jedenfalls fehlt das Urteil des Diözesanbischofs über das Vorhandensein von graves necessitates im Bistum.

Die Stellungnahme des Bischofs von Lugano geschieht in Form eines Dekrets.²¹ Mgr. Eugenio Corecco erblickt in der Generalabsolution, für deren gültige Spendung „normalerweise die Umstände einer schweren Notlage in der Diözese Lugano nicht gegeben sind“,²² ein Hilfsmittel, „um die Einzelbeichte, die gewöhnliche Form des Bußakaments, neu zu entdecken“. „Gültigerweise“ kann eine sakramentale kollektive Losprechung nur mit der im voraus eingeholten Zustimmung des Ordinarius gespendet werden (1. Bestimmung).²³ Im besonderen sei es stets notwendig, dessen Meinung einzuhören, wenn man abzuschätzen habe, ob in der unmittelbaren Vorbereitungszeit auf die großen Feste (speziell Weihnachten und Ostern) eine schwere Notlage bestehe. Nur wenn trotz aller getroffenen Maßnahmen nicht genügend Beichtgelegenheiten vorhanden sind, werde der Ordinarius darüber befinden, ob die

¹⁸ C. Locher, in: *Vaterland* Nr. 208, 8. September 1989, 37.

¹⁹ Brief von Johannes Vonderach vom 31. August 1989.

²⁰ Über die für Pfarreien impraktikable Art dieses Bußmodus wird kein Wort verloren.

²¹ Decreto per l'applicazione delle norme complementari emanante dalla Conferenza dei Vescovi Svizzeri per la celebrazione del sacramento della penitenza, vom 24. August 1989.

²² In anderen Schweizer Diözesen könnte dies eventuell der Fall sein.

²³ Das Dekret operiert verschiedentlich mit dem Begriff der „Gültigkeit“ des Sakraments.

Generalabsolution angebracht sei (2. Bestimmung). Falls ein Pfarrer in einer plötzlich eingetretenen Notsituation sich gezwungen sähe, die sakramentale Kollektivlossprechung zu spenden, müsse er den Bischof sobald wie möglich davon benachrichtigen (3. Bestimmung). Vor der Erteilung der Generalabsolution ist der Zelebrant vorschriftsgemäß gehalten, die Gläubigen aufmerksam zu machen auf die Verpflichtung, die schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr (can. 989) oder vor dem Empfang einer neuen Generalabsolution einzeln zu beichten, den Schaden wiedergutzumachen und ein ungeordnetes Eheverhältnis zu regeln. „Vor Beginn der Bußfeier mit sakramentaler Lossprechung obliegt es dem Vorsteher außerdem, die Gläubigen daran zu erinnern, daß sie, falls sie sich eine kanonische Strafe zugezogen haben (zum Beispiel die Exkommunikation für Vollzug oder Mithilfe bei Abtreibung gemäß can. 1398), die Generalabsolution nicht empfangen können“ (4. Bestimmung). Um allen Gläubigen die kirchliche Dimension sowohl der Sünde als auch der Vergebung zu Bewußtsein zu bringen, sollen die Pfarrer die sakramentale Bußform B (gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der einzelnen) vermehrt anbieten (5. Bestimmung). Die letzten Verordnungen, die uns hier nicht weiter interessieren, betreffen die Beichtjurisdiktion (6. Bestimmung).

Eine ganz andere Tonart schlagen die Bischöfe von Basel und St. Gallen in ihrem Begleitschreiben an.²⁴ Mgr. Otto Wüst hebt eigens hervor, Papst Johannes Paul II. und seine Mitarbeiter in der römischen Kurie sähen zusammen mit den Bischöfen die Notlage, „die gerade auch in unserem Bistum Basel Bußgottesdienste mit kollek-

tiver sakramentaler Absolution . . . nötig machen können“. Ehe die neuen Weisungen in der weit verzweigten Diözese zur Anwendung gelangen, finden in den Räten und der Dekanekonferenz Besprechungen statt. Auch Bischof Otmar Mäder von St. Gallen plädiert für einen seelsorglich verantwortbaren Weg; die kollektive Generalabsolution sei weiterhin möglich. „Weil es sich um eine pastoral sehr wichtige Angelegenheit handelt, ist es unerlässlich, daß ich das konkrete Vorgehen mit den entsprechenden Räten und Gremien bespreche.“ Deshalb geht die bisherige Praxis vorläufig weiter. Wir dürfen vermuten, daß in beiden Bistümern keine einschneidenden Änderungen zu erwarten sind.

Ebenfalls spüren wir aus dem Begleitbrief des Bischofs von Lausanne, Genf und Freiburg²⁵ die Mitsorge, das Mitgefühl mit den Priestern. Mgr. Pierre Mamie signalisiert gewisse Mißbräuche, die das Bußwesen in den vergangenen Jahren belastet haben: bedenkenlose Zuflucht zur Generalabsolution, Vernachlässigung der sakramentalen Bußform B, das Verschweigen der Bedingungen bei der Erteilung der allgemeinen Lossprechung (Bekenntnis schwerer Sünden), vielleicht zu wenig Neigung zum Beichthören, routinemäßiges Erledigen der Beichtliturgie. Der Ordinarius erklärt indessen: „In unserer Diözese können Situationen eintreten, für die ich Bußfeiern mit Generalabsolution werde erlauben können. Doch kommt dies allein für die geprägten Zeiten des Advents und der Fastenzeit in Frage.“ Der Bischof erteilt die Genehmigung allerdings nur, wenn den Gläubigen während den vier Advents- und den sechs Fastenwochen genügend Beichtgelegenheiten angeboten werden. Einerseits sind die

²⁴ Brief von Bischof Otto Wüst, Solothurn, 24. August 1989; Brief von Bischof Otmar Mäder, St. Gallen, 30. August 1989.

²⁵ Freiburg, 20. August 1989.

Priester aufgerufen, den Bußliturgien in der Form B die Priorität einzuräumen, andererseits die Gläubigen zu Anfang des Advents und der Fastenzeit betreffs der geltenden Bußordnung gebührend zu informieren. Überdies legen sich für Mgr. Mamie folgende Schritte nahe: Jedes Dekanat muß im Verlauf des Herbstes die konkrete Situation prüfen unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen und der neuen Weisungen; jeder Dekan soll das Bedürfnis von Bußfeiern mit Generalabsolution genau nachweisen, damit nicht eine beträchtliche Zahl Gläubiger auf die Weihnachts- und Osterkommunion zu verzichten hat.²⁶ Eine regelmäßige Überprüfung der Lage, vor allem im Schoße des Priesterrates, scheint sich für den Bischof aufzudrängen.²⁷ Für Erstkommunikanten und Firmlinge kommt die Generalabsolution nicht in Frage; für sie eigne sich am ehesten die Bußfeier mit Einzelgespräch und -losprechung.

Der Bischof von Sitten, Heinrich Schwyry, kann sich in seinem Brief²⁸ kurz fassen, denn für seine Diözese bringen die überarbeiteten Bußweisungen keine Neuerungen, war doch im Wallis (wie im Tessin) die Praxis der Generalabsolution bisher unbekannt; sie bleibt es auch weiterhin.

Überblicken wir die sechs bischöflichen Stellungnahmen zu den Partikularnormen der Generalabsolution, zeigt sich folgendes Bild: In Sitten bleibt es beim alten, also auch in Zukunft keine allgemeine sakramentale Lossprechung; in Basel und St. Gallen dürften die bisherigen Gewohnheiten kaum spürbare Änderungen erfah-

ren; Lausanne—Genf—Freiburg leitet Maßnahmen ein, die, wenn ernsthaft vom Klerus befolgt, eine Einschränkung der bisherigen Generalabsolutionspraxis bewirken könnten²⁹, weit stärker gilt dies von Chur, das kein Wort von *graves necessitates* verlauten läßt. Lugano schließlich öffnet einen Spalt für die Bußform C, doch schrecken die aufgestellten Bedingungen den Klerus wohl davon ab, diese Möglichkeit überhaupt in Erwägung zu ziehen. Eines zeichnet sich jetzt schon ab: die kleinräumige Schweiz, anstatt sich zu einer einheitlichen Bußdisziplin durchzuringen, treibt, begünstigt durch das neue Kirchenrecht, die diözesane Eigenbröterei noch weiter. Die Befürchtung ist nicht aus der Luft gegriffen, daß zwischen einzelnen Regionen eine alles andere als der Sache förderliche Polarisierung entsteht.

3. Schlußbemerkungen³⁰

Der Ende 1973 veröffentlichte *Ordo Paenitentiae* eröffnete hoffnungsvolle Perspektiven für das Sakrament der Versöhnung, insbesondere durch die Möglichkeit der Bußfeiern mit Generalabsolution. Die Schweizer Bischofskonferenz rang sich damals zum Mut durch, die Chance zu ergreifen, indem sie mit ihren Weisungen von 1974 den Seelsorgern eine wirkliche Hilfe in die Hände gab, um aus der Bußkrise herauszufinden. Dank der pastoral aufgeschlossenen Haltung unserer Oberhirten gelang es, die Bußbotschaft des Evangeliums Scharen von Katholiken zu verkünden und diese in der Umkehrgesinnung zu bestärken. Trotz der Erneuerung der sakramentalen Riten ging

²⁶ Letztere Vorschrift ist ganz und gar wirklichkeitsfremd.

²⁷ „Après examen, je demanderai aux évêques auxiliaires, au vicaire général et aux vicaires épiscopaux de vous donner en mon nom les autorisations nécessaires.“

²⁸ Sitten, 22. August 1989.

²⁹ In der Westschweizer Diözese hatte man nach den 1974er Bußweisungen zunächst vor allem die sakramentale Bußform B praktiziert; diese erwies sich aber als nicht sehr günstig für Pfarreien, so daß die Bußform C immer mehr an Boden gewann.

³⁰ Die Schlußbemerkungen beziehen die Darbietungen meines in Anm. 4 genannten Beitrages mit ein.

die Einzelbeichte mehr und mehr zurück. Paul VI., von der Entwicklung beunruhigt, reagierte gegen Ende seines Pontifikats mit Aufrufen zur Rettung der hergebrachten Praxis. Der jetzige Papst griff dieses Anliegen sogleich auf und bezeichnete die Feier der Generalabsolution wiederholt als äußersten Notfall, die Einzelbeichte hingegen als die Normalform für den Empfang des Bußsakramentes. Diese Linie trug im CIC 1983 den Sieg davon, verfochten durch die Internationale Theologenkommission, unterstützt von kurialen Stimmen an der Bischofssynode 1983 und schließlich bestätigt in der Exhortatio Apostolica „Reconciliatio et paenitentia“ Johannes Pauls II. Seither standen die Schweizer Bischöfe unter nicht geringem Druck, ihre Weisungen von 1974 der restriktiven Interpretation des CIC 1983 anzupassen; behindert wurde dieses Unternehmen dadurch, daß in der Bischofskonferenz die einstige Geschlossenheit fehlt. Immerhin darf man der Konferenz bescheinigen: Sie rettete, was sie unter den gegenwärtigen Umständen zu retten vermochte — dies nicht zuletzt dank des Verständnisses des Papstes.

Wer den Streit rund um die Generalabsolution nüchtern betrachtet, kommt nicht umhin festzustellen, daß wir hier ein Schulbeispiel vor uns haben, wie durch restaurative Tendenzen (Neubelebung der Einzelbeichte mit allen Mitteln) die Kirche

in der Schweiz — stellvertretend für andere — wieder in den Senkel gestellt werden soll. Das Starren auf die „individualis et integra confessio“ und das Beharren auf tridentinischen Bußbeschlüssen und -mustern ignoriert die Modernisierungsschübe unseres Jahrhunderts.³¹ Wenn aber die Geschichte der christlichen Buße uns etwas lehrt, so ist es doch die große Wandlungsfähigkeit des sakralen Zeichens — soll es also mit Trient sein Bewenden haben?³² Die gegenwärtige kirchenamtliche Position kann wohl kaum das letzte Wort sein. Ob das Sichfestklammern an einem geschichtlich gewordenen Modell aus der Sackgasse führt, muß man bezweifeln. Wäre es nicht dem zentralen Anliegen der Umkehr/Verstärnungsförderlicher, jenen Bußweisen zu vertrauen, die der heutige Mensch gerne und dankbar ergreift, als sich auf die Repristination von Formen zu verstehen, die ihm das Bußsakrament erschweren, wenn nicht gar verunmöglichen? Dazu meint U. Ruh: „Jedenfalls läßt sich die Umbruchssituation in der Beichtpraxis nicht einfach dadurch in den Griff bekommen, daß man die Gläubigen dringlich auffordert, wieder mehr zu beichten und dieser Aufforderung mit einer restriktiven Handhabung der Möglichkeiten für die Generalabsolution Nachdruck verleiht. Man liefere dabei Gefahr, viele Gläubige gar nicht mehr zu erreichen.“³³

³¹ Ob das Desertieren der Beichte nicht auch eine „Rache der Geschichte“ darstellt, weil der Klerus jahrhundertelang mit dem Sakrament soziale Kontrolle und zum Teil Gewissenszwang ausgeübt hat? Vgl. dazu die Erforschung der Beichte „von unter her“ in: Groupe de la Bussière, *Pratiques de la confession. Des Pères du Désert à Vatican II. Quinze études d'histoire*, Paris 1983.

³² Siehe R. Taft, *La pénitence aujourd’hui. Etat de la recherche*, in: LMD 171 (1987) 7—35. Zu Trient (ebd. 23): „Le décret de Trente était une défense de l’orthodoxie et de la légitimité de la confession contre les attaques dont elle était l’objet, non une tentative pour répondre à la question actuelle de la légitimité d’une confession et absolution générales et communes, point qui n’a jamais fait l’objet des discussions tridentines.“ Vgl. J. Delumeau, *L’aveu et le pardon. Les difficultés de la confession XIIIe—XVIIIe siècle*, Fayard, Paris 1990. Ein höchst aufschlußreiches und zum Teil erschütterndes Buch, in welchem der angesehene Historiker nachweist, daß das detaillierte Sündenbekenntnis (besonders auf sexuellem Gebiet) durch alle Jahrhunderte hindurch ein „fast unüberwindliches Hindernis“ darstellte (174). Jedenfalls warnt der geschichtliche Befund davor, die Einzelbeichte, bei all ihren positiven Auswirkungen, in einem allzu rosigem Licht zu beurteilen.

³³ U. Ruh, *Wie steht es um die kirchliche Bußpraxis? Versuch einer Zwischenbilanz*, in: HerKorr 37 (1983) 461—465 (hier 465).